

Für unsere Bestellungen gelten folgende

## Auftragsbedingungen

### **1. Bestätigung des Auftrages**

Die Bestellung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Abweichungen gegenüber der Bestellung sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Vertragspartner.

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn in Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen.

### **2. Anzeige der Lieferung**

Die Ware ist an die vorgeschriebene Versandadresse zu liefern. Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen. Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizugeben, die den Inhalt der Sendung (Stückzahl, Preisangabe, Bestellnummer) genau bezeichnen.

### **3. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen und abgenommen ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abnahme unverzüglich in der Vorlesungszeit vorzunehmen. Soll die Abnahme in der vorlesungsfreien Zeit vorgenommen werden, so bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

### **4. Mangelhafte Leistung (Arbeiten oder Lieferungen)**

Sind vom Auftragnehmer gewährte Garantien oder sonstige Gewährleistungen für den Auftrag ungünstiger als die gesetzlichen Regelungen, so gelten die gesetzlichen Regelungen. Unabhängig davon beträgt abweichend von den gesetzlichen Regelungen die Verjährungsfrist bei der Gewährleistung von EDV-Lieferungen und –Arbeiten **3 Jahre**, unbeschadet für den Auftraggeber günstigerer Vertragsgestaltungen. Eine Vergütung

für eine längere als die gesetzliche Gewährleistung bedarf der **ausdrücklichen** Vereinbarung, mindestens in Textform.

Die Verjährungsfrist beginnt bei Maschinen, Apparaten und Apparateteilen erst mit dem Beginn der ständigen Verwendung. § 438 Abs. 2 BGB, 2. Alternative, wird abbedungen.

## **5. Bezahlung**

Rechnungen werden innerhalb einer dem internen Hochschulablauf bzw. dem staatlichen Verwaltungsablauf angemessenen Frist fällig, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist. Bei Inanspruchnahme von Skonto erfolgt die Zahlung innerhalb einer Skontofrist von **30 Tage**. Die Fristen beginnen jedoch, falls die Rechnung vorher eingeht, nicht vor dem Tag, der auf den Tag der Abnahme der Lieferung folgt. ACHTUNG: § 286 Abs. 3 BGB wird ausdrücklich abbedungen. Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Empfangsberechtigten auf der Rechnung zu bezeichnende Konto. Sind Teilabrechnungen zugelassen, so gelten für sie die vorstehenden Bestimmungen.

## **6. Preise**

Die Aufträge für Leistungen sind zu den in der Bestellung vom Auftraggeber ausbedungenen Preisen auszuführen. Im Zweifelsfall bestimmt der Auftraggeber unter entsprechender Anwendung des § 315 BGB seine eigene Leistung nach billigem Ermessen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurückzuerstatten.

## **7. Kosten und Verpackung**

Lieferungen haben frei Haus und Verwendungsstelle zu erfolgen. Transportkosten und sonstige Ausgaben oder Abgaben aus Anlass des Abschlusses oder der Erfüllung des Vertrages trägt der Auftragnehmer. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen, hat ebenfalls der Auftragnehmer zu tragen. Die Versicherungsprämie für eine Transportversicherung ist vom Lieferanten zu tragen.

Die Verpackung ist sorgfältig vorzunehmen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ungenügende oder nicht den Vorgaben der Beförderer entsprechende Verpackung entstehen.

#### **8. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferungen ist Würzburg nach Maßgabe der Lieferadresse. Gerichtsstand ist Würzburg.

#### **ACHTUNG: Versicherungen**

Versicherungen sind nicht in Rechnung zu stellen (Grundsatz der Selbstversicherung des Staates). VV Nr. 2.4 zu Art. 34 BayHO i.V. m. Erläut.-Nr. 9.1 im Kommentar von „Birkner“. Geschieht dies doch, werden sie von der Rechnung abgesetzt.